



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2021**

Ausgabetag: **1. April 2021**

**Nummer 10**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2021

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)**

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.11.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12. Januar 2021, im Rahmen der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW, gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2019**

**Aktiva**

<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>		
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		63.128,18 €
	1.2 Sachanlagen		95.645.463,17 €
	1.3 Finanzanlagen		15.789.096,29 €
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		
	2.1 Vorräte		1.252.092,62 €
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		2.545.318,21 €
	2.3 Liquide Mittel		1.388.903,67 €
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<u>623.391,19 €</u>
	<b>Bilanzsumme</b>		117.307.393,33 €

**Passiva**

<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>		44.705.213,50 €
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		48.779.084,41 €
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>		9.657.088,18 €
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		12.580.583,69 €
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<u>1.585.423,55 €</u>
	<b>Bilanzsumme</b>		117.307.393,33 €

**2. Ergebnisrechnung 2019**

**Erträge und Aufwendungen**

Ordentliche Erträge		30.317.929,54 €
./. Ordentliche Aufwendungen		<u>- 29.722.035,14 €</u>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>		595.894,40 €
+ Finanzergebnis		391.863,37 €
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>		987.757,77 €
+ außerordentliches Ergebnis		<u>0,00 €</u>
<b>= Jahresergebnis</b>		987.757,77 €

**3. Finanzrechnung 2019**

**Einzahlungen und Auszahlungen**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		26.651.076,30 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		<u>- 25.770.219,60 €</u>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>		880.856,70 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		2.723.460,67 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		<u>- 1.585.971,58 €</u>
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>		1.137.489,09 €

= <b>Finanzmittelüberschuss</b>	2.018.345,79 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 142.234,97 €
= <b>Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	1.876.110,82 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 491.879,09 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	4.671,94 €
= <b>Liquide Mittel</b>	1.388.903,67 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.04.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/jahresabschlusse/> verfügbar.

Kalkar, den 29. März 2021

In Vertretung

Sundermann  
Stadtoberbaurat

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss, im Rahmen der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW, mit Beschluss vom 04.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.183.190,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.359.786,-- €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.372.625,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.893.440,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.997.640,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.943.800,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 568.000,-- €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.500.000,-- €

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.120.000,-- €

festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.176.596,-- €

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.960.000,-- €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 425 v.H.

## § 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.

2. Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

im Ergebnishaushalt:

100.000,-- €, bei Aufwendungen über 500.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

im Investitionshaushalt:

200.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 1.000.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

3. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen,
  - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
  - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
  - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
  - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 50.000,-- € festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000,-- € festgesetzt.
6. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 12.02.2021 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben der Landrätin in Kleve vom 25.03.2021 zur Kenntnis genommen. Die Landrätin hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.04.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2021 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29.03.2021

In Vertretung

Sundermann  
Stadtoberbaurat

---